



Anleitung für den ZH UHR Update 5.0

1. Ausgangslage

1.1. Vorbemerkung

Die Einführung des neuen Kindesunterhaltsrechts sowie die neuere bundesgerichtliche Praxis hierzu haben in den letzten Jahren zu einer bemerkenswerten Verkomplizierung der Unterhaltsberechnung geführt. Insbesondere die sog. dynamische Bestimmung des Unterhalts, die höchstrichterliche Steuerberechnungsformel zur Ermittlung des Kindersteueranteils sowie die Neuregelung des Volljährigenunterhalts erweisen sich als derart kompliziert, dass eine Berechnung ohne geeignete Applikationen innerhalb einer kurzen Frist (z.B. während einer Gerichtsverhandlung) kaum mehr möglich ist.

Unterhaltsberechnungsprogramme sind taugliche Hilfsmittel, um gestützt auf die aktuellen Einkommens- und Bedarfswerte der Parteien die Grundlagen für den zu leistenden Unterhalt für die Vergangenheit, die Gegenwart und die nahe Zukunft zu bestimmen. Bei der konkreten Unterhaltsberechnung ist zu berücksichtigen, dass diese trotz der minutiös durchgeführten Berechnung zu einem nicht unwesentlichen Teil auf Pauschalisierungen und Annahmen beruhen. Unterhaltsberechnung ist "keine reine Mathematik" und Aufgabe des Gerichts ist nicht "die Anwendung der reinen Mathematik in einem Umfeld von Pauschalisierungen und Schätzungen, sondern die pflichtgemässe Ausübung des richterlichen Ermessens mit Blick auf das grosse Ganze".¹ Es ist falsch zu glauben, der von einer Applikation berechnete Wert entspreche regelmässig dem festzusetzenden Unterhaltsbeitrag. Jede Unterhaltsfestsetzung – für welchen Zeitraum auch immer – ist ein Ermessensentscheid. Die mit dem Tool berechneten Beträge können nur als Grundlage zur Bestimmung des Unterhalts herangezogen werden. Jeder Einzelfall ist anders und den konkreten Umständen ist Rechnung zu tragen. Das Ergebnis der Berechnung ist zu hinterfragen und zu überprüfen. Es gibt immer wieder Konstellationen, bei denen der vom Unterhaltsprogramm berechnete Wert zu nicht angemessenen Ergebnissen führt.

Das Unterhaltsberechnungsprogramm der Zürcher Gerichte (ZH UHR) ist öffentlich zugänglich und *für rechtskundige Personen gedacht*, welche eine juristische Ausbildung abgeschlossen haben. Bei grundsätzlichen Fragen wird von den Anwendern ein bewusster (Ermessens-)Entscheid erwartet. *Auf automatisierte Erfassungen*, obwohl technisch ohne weiteres möglich, *wurde bewusst verzichtet*. Dies betrifft namentlich die Kinderzulagen, die Grundbeträge der erfassten Personen, die Höhe des Betreuungsunterhaltes und deren Verteilung auf die Kinder, die Höhe eines allfälligen Überschussanteils sowie den Verzicht auf eine automatisierte dynamische Eingabe mit Limitierung der Bedarfspositionen und -zahlen.

1.2. Neuerungen und Inhalt

Aufgrund der seit Ende Dezember 2020 zum Unterhaltsrecht veröffentlichten Rechtsprechung des Bundesgerichtes² wurde der ZH UHR mit dem Update 5.0 weiter angepasst. Diese Anleitung gibt einen Überblick über die Anpassungen und die Funktions- und Berechnungsweise des Rechners allgemein. Sie gliedert sich wie folgt:

- Anpassungen (Ziff. 2)
- Berechnungsmodell (Ziff. 3)
- Eingabe der Zahlen und Anwendungstipps (Ziff. 4)
- Spezielle Konstellationen (Miteinbeziehung eines mündigen Kindes in die Unterhaltsberechnung; Ziff. 5)
- Technische Voraussetzungen (Ziff. 6)
- Weiterführende Literatur (Ziff. 7)

¹ CAN 2022 Nr. 7 E. 4.7 f.

² vgl. u.a. BGE 147 III 249, 147 III 265, 147 III 293, 147 III 301, 147 III 308, 147 III 393 und 147 III 457.

2. Anpassungen

2.1. Layout

Das *Layout des Unterhaltsrechner* wurde im *Grundrechner (GR)* weiter der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung angepasst. Das heisst konkret, dass

- die Reihenfolge der Bedarfspositionen dem Entscheid des Bundesgerichts vom 11. November 2020 (BGE 147 III 265), resp. der darin enthaltenen Rangordnung der zu berücksichtigenden Positionen, angepasst worden ist
- es im Grundrechner keine Spalte "erweiterten Bedarf" mehr gibt
- Anpassungen bei der alternierenden Obhut und der Überschussaufteilung im *Rechnungstool (RT)* erfolgten (im Detail nachfolgend)
- das gesamte Layout im Grundrechner vereinfacht worden ist (weniger Spalten und Zeilen)
- optische Anpassungen vorgenommen worden sind, wobei die Grundfunktionalitäten gleich geblieben oder erweitert worden sind

2.2. Alternierende Obhut³

In Bezug auf die *alternierende Obhut* erfolgten aufgrund der neusten bundesgerichtlichen Praxis Anpassungen im **RT**. Gemäss BGer vom 26. Juni 2020 (5A_1031/2019) ist der unterhaltsverpflichteten Partei für alle familienrechtlichen Unterkategorien und in Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz stets das betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen. Der für Kinderbelange geltende uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz und die *Offizialmaxime* nach Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO wirkt nicht nur zugunsten des Kindes, sondern auch für den unterhaltspflichtigen Elternteil. Es ist unzulässig, wenn ein Unterhaltsschuldner zur Leistung von Kinderunterhalt verpflichtet wird und gleichzeitig sein Existenzminimum nicht gedeckt ist. Der absolute Schutz des Existenzminimums gilt auch bei geteilter Obhut bezüglich der Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind. Damit stellt das Bundesgericht klar, dass ein Gericht bei alternierender Obhut einen Elternteil nur dann zur Leistung von Unterhalt verpflichten darf, wenn das Existenzminimum des unterhaltszahlenden Elternteils und der in seinem Haushalt lebenden Kinder gedeckt ist.⁴ Diese Praxis ist nun im Rechner abgebildet (siehe unten Ziff. 3.5.).

2.3. Überschussaufteilung bei Leistungsfähigkeit beider Eltern, wenn Überschuss auf Kinder und Erwachsene zu verteilen ist

Eine weitere Anpassung betrifft die *Überschussaufteilung* im **RT**. Mit der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung wurden die Bedarfspositionen im Vergleich zur alten kantonalen Rechtsprechung limitiert. Viele Aufwendungen (z.B. für Hobbies, Haustiere, Haushaltsreinigung, nicht berufsbedingte Mobilität, nicht berufsmässig begründete Fremdbetreuung, Einzahlungen in die Säule 3a etc.) müssen heute zwingend mit dem Überschussanteil finanziert werden. Fälle mit Überschussanteil kommen wegen der neuen Berechnungsmethode häufiger vor. Schliesslich betont das Bundesgericht in seiner neueren Praxis, dass dem Vorrang der Eigenversorgung des unterhaltsberechtigten Ehegatten in allen Unterkategorien grosse Bedeutung zugemessen werden müsse (z.B. BGer 5A 1049/2019 vom 25. August 2021, E. 4.1. und 4.4., BGer 5A 524/2020 vom 2. August 2021, E. 4.6. mit Verweisen). Diese Praxis wird im Unterhaltsrechner neu so abgebildet, dass der unterhaltsberechtigte Ehegatte mit seinem Überschussanteil neu zunächst seinen eigenen und anschliessend den Überschussanteil der in seinem Haushalt lebenden Kinder decken muss (veranschaulichend hierzu Ziff. 3.4). In den früheren Versionen wurden die Überschussanteile von allen Beteiligten (Kinder und Erwachsene) anteilmässig von beiden Eltern gedeckt, was teilweise nur schwer nachvollziehbar war. Im Gesamtergebnis ändert sich an den berechneten Unterhaltsbeiträgen pro Haushalt nichts (Gesamtbetrag für Ehegatte und Kinder im Vergleich von Version 4.4 zu 5.0), ausser dass sich der Kinderunterhalt im Vergleich zu Vorversionen leicht erhöhen und der (nach-)eheliche Unterhalt im gleichen Umfang reduzieren wird.

³ Ein konkretes Beispiel kann im Rechner unter "Einstellungen ➡ Beispiele und weitere Optionen ➡ Beispiele" abgerufen werden.

⁴ Dazu im Detail MAIER/VECCHIÉ, *Geteilte Obhut um jeden Preis?*, AJP 2022, 696 ff.

2.4. Unterhaltsberechnung und Beispiele

Die *Unterhaltsberechnung* funktioniert grundsätzlich unverändert. Mit anderen Worten ergeben sich bei Eingabe der gleichen Zahlen – ausser bei Fällen mit alternierender Obhut – die gleichen Unterhaltsbeiträge wie in den Vorversionen. In der alten Version gab es bei alternierender Obhut bei sehr guten finanziellen Verhältnissen eine seltene Variante mit nicht ganz korrekten Ergebnissen; dies wurde nun korrigiert. Die hinterlegten *Beispiele* wurden angepasst (z.B. Steuerbeträge) und entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Konkrete Beispiele können unter "Einstellungen ➔ Beispiele und weitere Optionen ➔ Beispiele" abgerufen werden.

2.5. Berechnung Steuern und Steueranteil Kinder

Mit dem *Steuerrechner (StR)* ist nunmehr die automatische Steuerberechnung wie folgt möglich:

- (Getrennte) Steuerberechnung für die Jahre 2018 bis 2022 für sämtliche Gemeinden des Kantons Zürich
- Mehrmalige Berechnung (Iteration) der Steuerbeträge möglich ("Steuern auf Steuern")
- Die den Rechner anwendende Person kann entscheiden, ob für die Kinder ein Steueranteil ausgesondert werden soll oder nicht

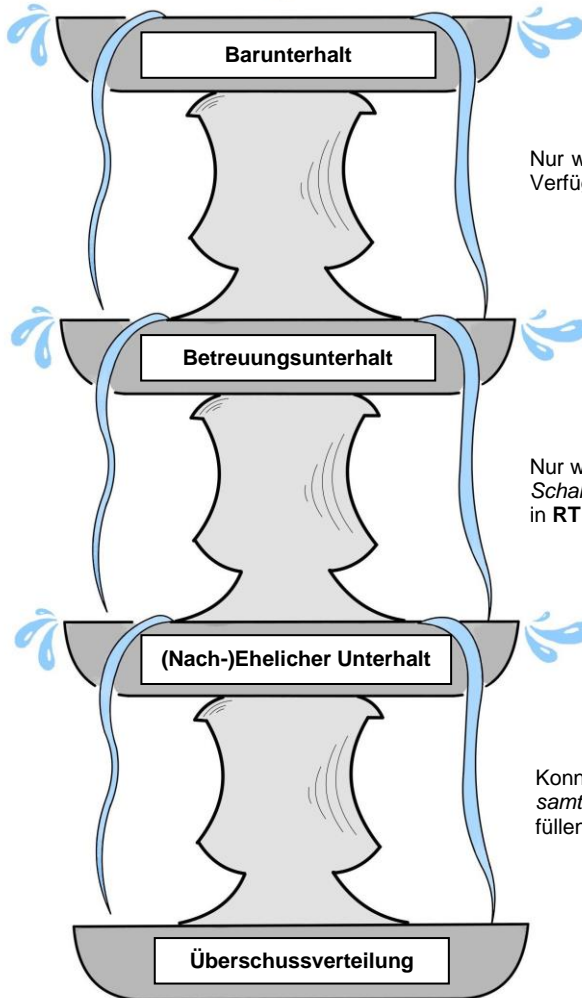
3. Berechnungsmodell

3.1. Grundprinzip

Der Rechner ist nach dem "Giesskannenprinzip" programmiert, d.h. die Geldmittel werden im **RT** von oben nach unten zeilenweise verteilt. In einer neuen Unterkategorie (z.B. Betreuungsunterhalt) fließen erst dann Geldmittel, wenn die vorangegangene Kategorie (z.B. Barunterhalt) vollständig gedeckt worden ist:



Für die Berechnung der Unterhaltsbeiträge ist zunächst einzig die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils massgebend (Einkommen minus Bedarf). Diese Geldmittel (**RT Zelle HI6**) fließen in die *erste Schale* "Barunterhalt". Nur bei entsprechenden finanziellen Mitteln (**RT Zelle HI6 positiv**) kann überhaupt *Barunterhalt* an die Kinder bezahlt werden (Schutz des Existenzminimum des Unterhaltsschuldners). Kann der festgesetzte Barunterhalt nicht vollständig gedeckt werden, wird ein entsprechendes *Manko* in **RT Zelle O10** angezeigt.



Nur wenn die *erste Schale* "Barunterhalt" ganz gefüllt werden konnte, stehen Geldmittel ("Überfluss") für die *zweite Schale* "Betreuungsunterhalt" zur Verfügung. Kann der festgesetzte *Betreuungsunterhalt* nicht vollständig gedeckt werden, wird ein entsprechendes *Manko* in **RT Zelle O14** angezeigt.

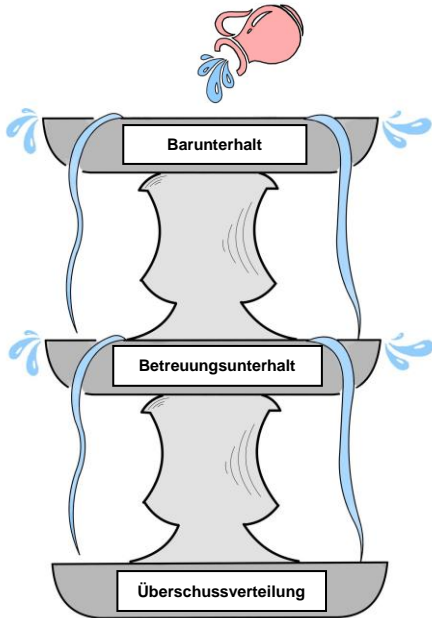
Nur wenn die *zweite Schale* "Betreuungsunterhalt" ganz gefüllt werden kann oder kein *Betreuungsunterhalt* geschuldet ist, stehen Geldmittel für die *dritte Schale* "(Nach-)Ehelicher Unterhalt" zur Verfügung. Kann der *(nach-)eheliche Unterhalt* nicht vollständig gedeckt werden, wird ein entsprechendes *Manko* in **RT Zelle O17** angezeigt.

Konnte ein allfälliger *(nach-)ehelicher Unterhaltsanspruch* des unterhaltsberechtigten Elternteils ganz gedeckt werden, ist in der *vierten Schale* der *Gesamtüberschuss* (**RT Zellen OP29**) entsprechend dem Verteilschlüssel (**GR Zeile 83**) aus den verbleibenden finanziellen Mitteln (**RT Zelle HI 30**) zu füllen.

3.2. Grundprinzip reduziert

Je nach Parameter (Kinder, Zivilstand etc.) sind nicht alle vorhandenen Schalen zu füllen; sie werden vom Rechner gewissermassen "übersprungen". Das derart reduzierte Grundprinzip sei an zwei typischen Konstellationen dargestellt:

Nicht verheiratete Elternteile mit gemeinsamen Kindern

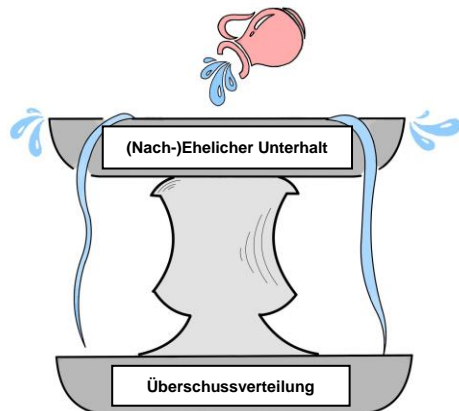


siehe Grundprinzip Ziff. 3.1

siehe Grundprinzip Ziff. 3.1

Bei nicht verheirateten Elternteilen ist kein (nach-)ehelicher Unterhalt geschuldet. Die gemäss dem Grundprinzip *dritte Schale* wird demnach vom Rechner "übersprungen". Weiter ist ein allfälliger Überschuss bei dieser Konstellation nur unter den Kindern und dem Unterhaltsschuldner aus den verbleibenden finanziellen Mitteln (**RT Zelle HI 30**) zu verteilen. *Der weniger leistungsfähige Elternteil hat keinen Anspruch am Überschuss des Unterhaltsschuldners.*

Verheiratete Elternteile ohne gemeinsame Kinder



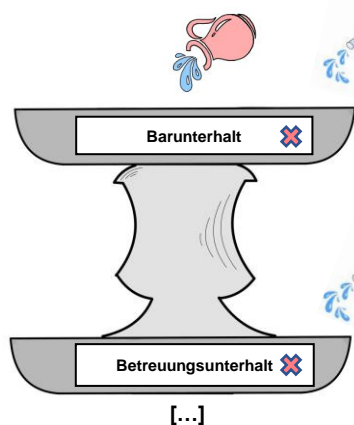
siehe sinngemäss Grundprinzip Ziff. 3.1

Konnte der *(nach-)eheliche Unterhalt* voll gedeckt werden ist die *Schale "Gesamtüberschuss"* (**RT Zellen OP29**) aus den verbleibenden finanziellen Mitteln unter den Elternteilen nach dem gewählten Verteilschlüssel (**GR Zeile 83**) zu füllen.

3.3. Korrekturrechnungen

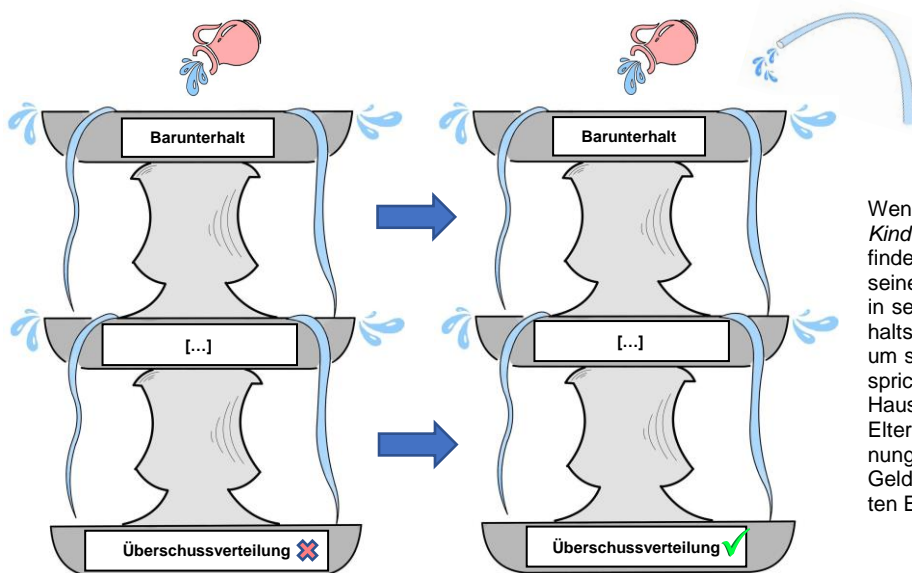
In Ergänzung des Grundprinzips, wonach Geldmittel immer vom leistungsfähigeren zum weniger leistungsfähigen Elternteil fließen, sehen Korrekturrechnungen bei finanzieller Leistungsfähigkeit des unterhaltsberechtigten Elternteils Korrekturen vor, welche zu einer allfälligen Mankodeckung herangezogen werde bzw. zu einer Reduzierung des Unterhalts führen.

Beitrag des weniger leistungsfähigen Elternteils an der Mankodeckung der Kinder (RT Zeilen 18-20)



Wenn der *Barunterhalt* der Kinder vom unterhaltspflichtigen Elternteil nicht gedeckt werden kann (also eine Unterdeckung vorliegt) und gleichzeitig dem mit den Kindern *im gleichen Haushalt lebenden* Elternteil nach Deckung seines familienrechtlichen Notbedarfes noch Geldmittel zur Verfügung stehen, findet eine Korrekturrechnung statt (RT Zeilen 18-20). Diesfalls hat der unterhaltsberechtigte Elternteil mit seinem Überschuss soweit als möglich das *Manko* im *Barunterhalt* der Kinder zu decken. Die Korrekturrechnung hat *keinen Einfluss auf die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge*, sondern wirkt sich nur auf die Berechnung des Mankos aus (das Manko der Kinder *sinkt*, weil der mit den Kindern im gleichen Haushalt lebende Elternteil sich an dessen Deckung beteiligt). Die obigen Ausführungen gelten sinngemäss auch für den *Betreuungsunterhalt*.


Beitrag des weniger leistungsfähigen Elternteils am Barunterhalt der Kinder im eigenen Haushalt (RT Zeilen 33-34)









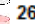

Wenn der *unterhaltspflichtige Elternteil* seinen eigenen Überschussanteil und der *in seinem Haushalt lebenden Kinder* nicht zu decken vermag und der unterhaltsberechtigte Elternteil finanziell besonders leistungsfähig ist, findet eine Verrechnung der Ansprüche statt. Diesfalls hat der *unterhaltsberechtigte Elternteil* nach Deckung seines eigenen Überschussanteils sich am Überschussanteil des unterhaltspflichtigen Elternteils und der nicht in seinem Haushalt lebenden Kinder zu beteiligen. Die Korrekturrechnung bewirkt, dass sich die vom unterhaltspflichtigen Elternteil zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge um den Betrag reduzieren, den er benötigt, um seinen Lebensstandard sowie der *in seinem Haushalt lebenden Kinder* sicher zu stellen. Der Betrag entspricht maximal seinem – nicht gedeckten – Überschussanteil sowie dem Überschussanteil der in seinem Haushalt lebenden Kinder (vgl. RT Zeile 30). Die Korrektur erfolgt *rechnerisch*, indem der unterhaltsberechtigte Elternteil sich am Barunterhalt der in seinem Haushalt lebenden Kinder beteiligt. Das Ziel der Korrekturrechnung besteht darin, dass die Haushalte beider Elternteile nach erfolgter Korrektur in etwa über gleich viele Geldmittel verfügen, um ihre Lebenshaltung zu decken. Die Korrekturrechnung funktioniert nur bei verheirateten Eltern.

3.4. Berechnung pro Unterkategorie









Die Verteilung der Geldmittel innerhalb einer Kategorie sei anhand der Überschussaufteilung an den folgenden Beispielen (vgl. auch Ziff. 2.3) erläutert⁵:

	A	B	C	D	E	H	I
1	 <h2 style="text-align: center;">ZH UHR - Rechnungstool (RT)</h2>						
2	Position	Anna	Florian	Simona	Hans		
21	Überschussverteilung						









Beispiel 1

29	Überschuss Anna / Überschuss Hans	965			1'285	Gesamtüberschuss:	2'250
30	Anteil am (Gesamt-)Überschuss gem. Verteilung in GR Zeile 83	750	375	375	750		
31	Überschussbeteiligung von Anna	 750	 108	 108	 0		
32	Überschussbeteiligung von Hans	 0	 267	 267	 750		

Beispiel 2

29	Überschuss Anna / Überschuss Hans	965			285	Gesamtüberschuss:	1'250
30	Anteil am (Gesamt-)Überschuss gem. Verteilung in GR Zeile 83	417	208	208	417		
31	Überschussbeteiligung von Anna	 417	 208	 208	 132		
32	Überschussbeteiligung von Hans	 0	 0	 0	 285		

Beispiel 3

29	Überschuss Anna / Überschuss Hans	65			2'785	Gesamtüberschuss:	2'850
30	Anteil am (Gesamt-)Überschuss gem. Verteilung in GR Zeile 83	950	475	475	950		
31	Überschussbeteiligung von Anna	 65	 0	 0	 0		
32	Überschussbeteiligung von Hans	 885	 475	 475	 950		

⁵ Legende:  = volle Leistungsfähigkeit/Deckung;  = teilweise Leistungsfähigkeit/Deckung;  = keine Leistungsfähigkeit/Deckung (Farbgebung je nach Elternteil).

Den folgenden Beispielen ist voranzustellen, dass genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um alle Bedarfspositionen aller Personen in allen Haushalten zu decken (keine Mankosituation) und nun die *vorhandenen* Geldmittel (Überschuss) zu verteilen sind (siehe oben Ziff. 3.1.).

Zu Beispiel 1: Aus diesem Beispiel ergibt sich, dass sowohl bei Anna (**RT Zelle BC29**) als auch bei Hans (**RT Zelle HI29**) ein Überschuss verbleibt. Anna kann den in **GR Zeile 83** festgelegten Überschussanteil (**RT Zelle BC30**) voll decken (**RT Zelle BC31**) und vermag auch für einen Teil des den Kindern zustehenden Überschusses (**RT Zeile 31**) aufzukommen. Anna stehen jedoch keine Geldmittel zur Verfügung, um auch für den Überschussanteil von Hans aufzukommen (**RT Zelle HI31**) bzw. vermag dieser seinen eigenen Anteil selbst zu decken (vgl. **RT Zellen HI29** und **30**). Hans beteiligt sich nach Deckung seines eigenen Überschussanteils (**RT Zelle HI30**) auch am Anteil der Kinder (**RT Zeile 32**).⁶

Zu Beispiel 2: Aus diesem Beispiel ergibt sich, dass sowohl bei Anna (**RT Zelle BC29**) als auch bei Hans (**RT Zelle HI29**) ein Überschuss verbleibt, wobei Hans dem ihm in **GR Zeile 83** zugeteilten Überschussanteil aus eigenen Mitteln nach Leistung der Unterhaltsbeiträge nicht voll zu decken vermag (vgl. **RT Zellen HI29** und **30**); für den Anteil der Kinder stehen gar keine Mittel mehr zur Verfügung (**RT Zeile 32**). Da Anna über genügend finanzielle Mittel verfügt, um sowohl ihren eigenen Überschussanteil (**RT Zelle B31**) als auch den der Kinder voll zu decken (**RT Zeile 31**), hat sie sich auch am Überschuss von Hans zu beteiligen (**RT Zelle HI31**).⁷

Zu Beispiel 3: Aus diesem Beispiel ergibt sich, dass sowohl bei Anna (**RT Zelle BC29**) als auch bei Hans (**RT Zelle HI29**) ein Überschuss verbleibt. Anna vermag ihren eigenen Überschussanteil aber nur teilweise zu decken (vgl. **RT Zellen BC29** und **30**), weshalb sie finanziell nichts an den Anteil der Kinder in ihrem Haushalt beisteuern kann (**RT Zeile 31**). Hans hat aufgrund seiner finanziellen Möglichkeiten (vgl. **RT HI29** und **30**) den Überschussanteil der Kinder (**RT Zeile 32**) vollumfänglich und denjenigen von Anna teilweise zu finanzieren (**RT Zelle B32**).

⁶ In solchen Konstellationen ist nicht ausgeschlossen, dass der leistungsfähigere Elternteil auf der falschen Seite erfasst worden ist.

⁷ Siehe Fn. 6.

3.5. Alternierende Obhut

Wie bereits ausgeführt (Ziff. 2.2) kann bei alternierender Obhut ein Elternteil nur zu Zahlungen verpflichtet werden, wenn das Existenzminimum des unterhaltszahlenden Elternteils *und* der in seinem Haushalt lebenden Kinder gedeckt ist. Die Darstellung im Rechner sei anhand von *Beispiel 4* illustriert:

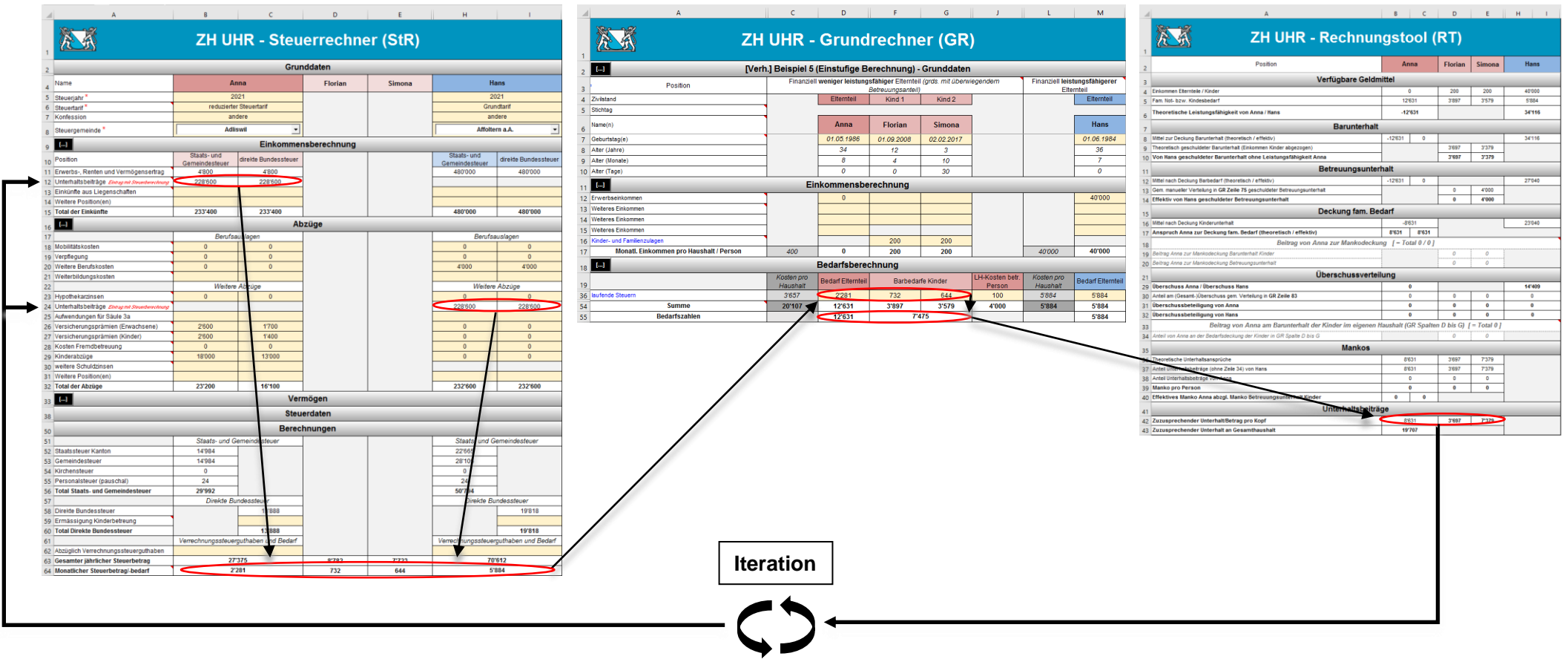
ZH UHR - Grundrechner (GR)									
[Verh.] Beispiel 4 (Alternierende Obhut) - Grunddaten									
Position	Finanziell weniger leistungsfähiger Elternteil (grds. mit überwiegender Betreuungsanteile)					Finanziell leistungsfähiger Elternteil			
	Elternteil	Kind 1	Kind 2	Elternteil	Kind 1	Kind 2	Elternteil	Kind 1	Kind 2
Zivilstand									
Stichtag									
Name(n)	Anna	Florian	Simona	Hans	Florian	Simona			
Bedarfsberechnung									
	Kosten pro Haushalt	Bedarf Elternteil	Barbedarfe Kinder	LH-Kosten betr. Person	Kosten pro Haushalt	Bedarf Elternteil	Barbedarfe Kinder	LH-Kosten betr. Person	
21 Grundbetrag	1'850	1'350	300	200	1'350	1'850	300	200	1'350
22 Wohnkosten	1'600	800	400	400	800	2'000	1'000	500	1'000
23 Hypothekenzins	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24 Wohngebühren	40	20	10	10	40	20	10	10	20
25 Krankenkasse KV/G (abz. PV)	500	350	75	75	350	350	0	0	350
26 regelmäßige, ungedeckte Gesundheitskosten	60	0	30	30	0	0	0	0	0
27 Fremdbetreuungskosten (z.B. Hort/Krippe)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
notwendige Berufs-/Ausbildungsauslagen:									
29 Fahrten zum Arbeitsplatz	150	150			150	300	300		300
30 Mehrkosten auswärtige Verpflegung	110	110			110	110	110		110
31 notwendige Weiterbildungs-/Schulungskosten	0	0			0	0	0		0
32 Überdurchschnittlicher Kleider-/Wäscheverbrauch	0	0			0	0	0		0
33 Unterhaltsverpflichtung(en)	0	0			0	0	0		0
Zusätzliche Bedarfspositionen									
35 laufende Steuern	625	450	100	75	100	195	175	10	100
37 Radio-TV	30	30			30	30	30		30
38 Pauschale für Hausrat-/Haftpflichtversicherung	30	30			30	30	30		30
39 Kommunikationskosten (inkl. Internet)	150	120	30		120	120	120		120
40 Krankenkasse (KVG)	140	100	20	20	100	100	100		100
41 Kompensationsvorsorge (nur Scheidung)	300	300			0	0	0		0
42 Abzahlungsraten Schulden	0	0			0	0	0		0
43 regelmäßige Sparquote (z.B. 3. Säule, etc.)	0	0			0	0	0		0
44 Manuelle Bedarfspositionen	0	0			0	0	0		0
54 Summe	5'585	3'810	965	810	3'060	5'125	3'585	820	720
55 Bedarfssummen		3'810		1'775		3'585		1'540	
Betreuungsunterhalt									
57 Totale Lebenshaltungskosten					3'060				3'410
58 Totale Einkommen		3'200				8'300			
59 Betreuungsunterhalt	0								0
Übersicht finanzielle Verhältnisse / Verteilung Betreuungsunterhalt und Überschuss									
Verfügbare Geldmittel									
62 Gesamteinkommen (inkl. Einkommen Kinder)	3'650	3'200	250	200	8'300	8'300	0	0	
63 abzgl. fam. Notbedarf Eltern	-3'810	3'810			-3'865	3'585			
64 abzgl. Barbedarf Kinder	-1'775		965	810	-1'540		820	720	
65 Gesamtüberschuss	-1'935				3'175				
66 Überschuss Hans (ohne Anteil Anna)									
Betreuungsunterhalt									
74 Überschuss nach Abzug Barbedarf									0
75 Betreuungsunterhalt (Vorschlag / Kind) eingetrennt			0	0					0
76 Anspruch je Kind			0	0					0
Überschussaufteilung									
82 Überschuss									
83 Anteil in Prozent eingetrennt	50.00%	33.33%	8.33%	8.33%	50.00%	33.33%	8.33%	8.33%	
84 Anteil in Franken	620	413	103	103	620	413	103	103	

ZH UHR - Rechnungstool (RT)						
Position	Anna	Florian	Simona	Hans	Florian	Simona
Verfügbare Geldmittel						
4 Einkommen Elternteile / Kinder	3'200	250	200	8'300	0	0
5 Fam. Not- bzw. Kindesbedarf	3'810	965	810	3'585	820	720
6 Theoretische Leistungsfähigkeit von Anna / Hans	-610			3'175		
Barunterhalt						
8 Mittel zur Deckung Barunterhalt (theoretisch / effektiv)	-610	0		3'175		
9 Theoretisch geschuldeter Barunterhalt (Einkommen Kinder abgezogen)		715	610		820	720
10 Von Hans geschuldeter Barunterhalt ohne Leistungsfähigkeit Anna		715	610			
Betreuungsunterhalt						
12 Mittel nach Deckung Barbedarf (theoretisch / effektiv)	-610	0		1'850		
13 Gem. manueller Verteilung in GR Zeile 75 geschuldeter Betreuungsunterhalt		0	0		0	0
14 Effektiv von Hans geschuldeter Betreuungsunterhalt		0	0		0	0
Deckung fam. Bedarf						
16 Mittel nach Deckung Kinderunterhalt		-610		1'850		
17 Anspruch Anna zur Deckung fam. Bedarf (theoretisch / effektiv)	610	610				
Beitrag von Anna zur Mankodeckung [= Total 0 / 0]						
19 Beitrag Anna zur Mankodeckung Barunterhalt Kinder		0	0		0	0
20 Beitrag Anna zur Mankodeckung Betreuungsunterhalt		0	0		0	0
Überschussverteilung						
29 Überschuss Anna / Überschuss Hans	0			1'240		
30 Anteil am (Gesamt-)Überschuss gem. Verteilung in GR Zeile 83	413	103	103	413	103	103
31 Überschussbeteiligung von Anna	0	0	0	0	0	0
32 Überschussbeteiligung von Hans	413	103	103	413	103	103
Beitrag von Anna am Barunterhalt der Kinder im eigenen Haushalt (GR Spalten D bis G) [= Total 0]						
34 Anteil von Anna an der Bedarfsdeckung der Kinder in GR Spalte D bis G		0	0			
Mankos						
36 Theoretische Unterhaltsansprüche	1'023	818	713		923	823
37 Anteil Unterhaltsbeiträge (ohne Zeile 34) von Hans	1'023	818	713		923	823
38 Anteil Unterhaltsbeiträge von Anna	0	0	0		0	0
39 Manko pro Person	0	0	0		0	0
40 Effektives Manko Anna abzgl. Manko Betreuungsunterhalt Kinder	0	0				
Unterhaltsbeiträge						
42 Zuzusprechender Unterhalt/Betrag pro Kopf	1'023	818	713		923	823
43 Zuzusprechender Unterhalt an Gesamthaushalt	2'555					

Der Familiäre Not- bzw. Kindesbedarf der gemeinsamen Kinder in **RT Zelle JK5** wird in Fällen der alternierenden Obhut *vorab* vom Einkommen des Unterhaltsschuldners abgezogen, entsprechend verringert sich seine Leistungsfähigkeit (**RT Zelle HI6**). Da der Bedarf der im Haushalt des Unterhaltsschuldners unter alternierender Obhut lebenden Kinder bereits abgezogen worden ist (Sicherung des Existenzminimums), wird kein Barunterhalt angezeigt (**RT Zelle JK10**).

3.6. (Iterative) Steuerberechnung

Der **StR** wird u.a. anhand der bereits im **GR**⁸ und **RT**⁹ vorhandenen Daten befüllt. Für eine Berechnung sind in einem *ersten Schritt* die mit einem * gekennzeichneten Felder auszufüllen (**StR Zeilen 4-6 und 8**). Die Felder **StR Zeilen 12 und 24** werden im Zuge der Steuerberechnung nachgetragen. Die vom **StR** in **Zeile 64** errechneten und in einem *zweiten Schritt* manuell oder automatisch in den **GR Zeile 36** als Steuerbedarf übertragenen Bedarfswerte sind wiederum Basis für die Neuberechnung von Unterhaltsbeiträgen im **RT**. Diese neu berechneten Unterhaltsbeiträge können in einem *dritten Schritt* in **StR Zeilen 12 und 24** für eine weitere Steuerberechnung verwendet werden. Es können beliebig viele Berechnungen durchgeführt werden, wobei erfahrungsgemäss nach drei Iterationen keine signifikanten Änderungen mehr zu erwarten sind. Dabei gilt, dass der unterhaltsberechtigte Elternteil grundsätzlich einen höheren Steuerbedarf geltend machen kann und dies in der Regel zu höheren Unterhaltsbeiträgen führt. Die unterhaltsverpflichtete Person weist in der Regel durch die Leistung gesteigerter Unterhaltsbeiträge aufgrund höherer Steuerabzüge durch Unterhaltsbeiträge eine verminderte Leistungsfähigkeit auf. Ist aber bei letzterem ohnehin zu wenig Geld vorhanden, kann die Situation nochmals gänzlich ausfallen.



⁸ StR Zeilen 11, 18 bis 20, 23 und 26-29; modifizierbare Zeilen sind farbig untermalt.

⁹ RT Zeile 43; wird jedoch erst mit der Steuerberechnung in den StR Zeile 12 eingetragen.

3.7. Steueranteil der Kinder

Das Bundesgericht hat die Formel zur Berechnung des Kinderanteils wie folgt festgesetzt (BGer 5A_816/2019 vom 25. Juni 2021, E. 4.2.3.5):

«Damit sind die dem Kind zuzurechnenden, aber vom Empfängerelternanteil zu versteuernden Einkünfte (namentlich Barunterhaltsbeitrag, Familienzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, Erträge aus Kindesvermögen; nicht aber das Erwerbseinkommen des Kindes [vgl. Art. 3 Abs. 3 StHG] oder der formell dem Kind zustehende [Art. 285 Abs. 2 ZGB], materiell aber für den betreuenden Elternteil bestimmte Betreuungsunterhaltsbeitrag) in das Verhältnis zu den vom Empfängerelternanteil insgesamt zu versteuernden Einkünften zu setzen und der daraus ermittelte Anteil an der gesamten Steuerschuld des Empfängerelternanteils im -erweiterten - Bedarf des Kindes zu berücksichtigen. Machen die dem Kind zuzurechnenden Einkünfte beispielsweise 20 % des steuerlich relevanten Haushaltseinkommens aus, ist derselbe Anteil an der gesamten Steuerschuld des Empfängerelternanteils im Bedarf des Kindes und folglich lediglich der Differenzbetrag im Bedarf des Empfängerelternanteils einzusetzen.»

Konkret wurde die bundesgerichtliche Formel im Rechner wie folgt umgesetzt:

- Das abzugsbereinigte steuerbare *Einkommen* des Unterhaltsempfängers¹⁰ wird in ein *Verhältnis* zu den anzurechnenden *Einkünften* der Kinder auf dessen Seite gesetzt¹¹
- Dieses *Verhältnis* ist ein Wert zwischen minimal 0 (keine Steueranteil der Kinder) und maximal 1 (Steueranteil Kind entspricht dem zu versteuernden Einkommen des unterhaltsempfangenden Elternteils) und wird zur Ermittlung des (monatlichen) Steueranteils der Kinder mit der gesamten (monatlichen) Steuerschuld (**StR Zeile 64**) multipliziert
- Sollte der Steueranteil der Kinder in einem stossenden Verhältnis zum Steueranteil des Unterhaltsempfängers stehen, können die Steuerbedarfe im **GR Zeile 36** *manuell* angepasst werden
- Auch bei den Kindern im Haushalt des *Unterhaltsschuldners* wird eine Steueranteil ausgeschieden

Bemerkungen:

Auch angesichts der klärenden bundesgerichtlichen Formel bleiben Fragen offen. Bei strikter Anwendung obiger Formel *fallen die Ergebnisse nicht immer sachgerecht aus*. Namentlich dann, wenn der Unterhalt empfangende Elternteil keine oder geringe Einkünfte erzielt und die Hauptlast der Steuerschulden auf dessen Vermögen anfällt. Eine solche Konstellation hätte zum Ergebnis, dass die Steueranteile der Kinder des unterhaltsempfangenden Elternteils einen beträchtlichen Anteil der Steuern ausmachen, weil deren Einkünfte im Vergleich zu den Einkünften ihres Elternteils überproportional hoch ausfallen. Dieses Verhältnis würde dann auf die gesamte, hauptsächlich aufgrund von Vermögen entstandene Steuerschuld abgebildet, was indirekt dazu führt, dass der Unterhaltsschuldner via Finanzierung des Steueranteils der Kinder auch für die Vermögenssteuern des Unterhaltsempfängers aufkommt (BGer: "[...] Anteil an der gesamten Steuerschuld"). Weiter ist auch das "*insgesamt zu versteuernde Einkommen*" eine mitunter *variable* Grösse, kann es doch in Bezug auf die Staats- und Direkte Bundessteuer aufgrund anderer Beschränkungen für die Abzüge unterschiedlich hoch ausfallen (vgl. Fn. 7).

Gemäss Konzeption des Rechners fließen Unterhaltsbeiträge nur vom leistungsfähigeren zum weniger leistungsfähigen Elternteil, d.h. von rechts nach links. Insofern der finanziell leistungsfähige Elternteil für in seinem Haushalt lebenden Kinder finanziell aufkommt, beeinflusst dies seine Leistungsfähigkeit. Steuerschulden des

¹⁰ (StR B40 + StR C40) / 2 (= Mittelwert zwischen steuerbarem Einkommen gemäss Staats- und Direkter Bundessteuer).

¹¹ z.B. Barunterhaltsbeitrag (RT Zeile 10), Familienzulagen (GR Zeile 16) etc., nicht aber der formell dem Kind zustehende, materiell aber für den betreuenden Elternteil bestimmte Betreuungsunterhaltsbeitrag (RT Zeile 14); vgl. auch BGer 5A_816/2019 vom 25. Juni 2021, E. 4.2.3.5.

Unterhaltsschuldners werden in dessen Bedarf berücksichtigt und können auch hier seine Leistungsfähigkeit beschlagen. In analoger Anwendung der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird die Formel für die Berechnung des Steueranteils auch bei den Kindern des Unterhaltsschuldners angewendet.

4. Eingabe der Zahlen und Anwendungstipps

4.1. Einkommen

In einem ersten Schritt ist das *Nettoeinkommen* aller Familienmitglieder in **GR Zeilen 12-16** einzugeben (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.1.; [Fampra.ch 2020, 340 ff.](#)).

Dazu gehören bei den *unselbständig* erwerbstätigen Erwachsenen das Einkommen gemäss Lohnausweis oder Lohnabrechnung (inkl. anteilmässiger Anrechnung vom 13. Monatslohn, Bonus und Gewinnbeteiligung). Auch Entschädigungen für geleistete Überstunden, Nebenverdienste, Trinkgelder, AHV- und IV-Renten, Erwachsenen-Hilflosenentschädigung, Vermögenserträge, Pauschalspesen, Bonuszahlungen, Gratifikationen, andere Gewinnbeteiligungen und Abgangsentschädigungen gelten als Einkommen. Hingegen stellen Sozialhilfeleistungen und Ergänzungsleistungen *kein* Einkommen dar.

Auch bei *selbständiger* Erwerbstätigkeit des Erwachsenen ist das aktuelle Einkommen massgebend. Es besteht aus dem Reingewinn, der entweder als Vermögensstandsgewinn (Differenz zwischen dem Eigenkapital am Ende des laufenden und am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres) oder als Gewinn in einer ordnungsgemässen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird. Um Einkommensschwankungen Rechnung zu tragen, sollte auf das Durchschnittseinkommen mehrerer – in der Regel der letzten drei – Jahre abgestellt werden.

Bei *Kindern* sind als Einkommen anzurechnen ein Teil des Nettoerwerbseinkommens (in der Regel ein Drittel des Lehrlingslohnes), die Kinder-AHV- und Kinder-IV-Renten, Vermögenserträge des Kindervermögens sowie Kinder- und Ausbildungszulagen. Kinder-Hilflosenentschädigung und Sozialhilfeleistungen stellen kein Einkommen dar.

Wird einem Familienmitglied ein *hypothetisches Einkommen* für diese Phase angerechnet, so ist dieses beim Einkommen einzutragen.

4.2. Bedarfspositionen erster Stufe

Zum **engen familienrechtlichen Notbedarf** gehören einzig folgende Bedarfspositionen (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.2.; [Fampra.ch 2020, 351 ff.](#)):

- Bei den *Erwachsenen* (**GR Spalten D** und **M**): Grundbetrag, Wohnkosten(anteil), obligatorische Krankenversicherung (inkl. unumgängliche Gesundheitskosten wie Franchise und Selbstbehalt, abzüglich IPV) und Berufsausübungskosten (Kosten für auswärtige Verpflegung sowie Wegkosten zum Arbeitsplatz). Diese Beträge sind in der Tabelle sowohl beim familiären Notbedarf (**GR Spalten D** und **M**) als auch bei den Lebenshaltungskosten (**GR Spalten J** und/oder **S**) einzutragen.
- Bei den *Kindern* (**GR Spalten F-I** und **O-R**): Grundbetrag, Wohnkostenanteil, obligatorische Krankenversicherung (inkl. unumgängliche Gesundheitskosten wie Franchise und Selbstbehalt, abzüglich IPV), Fremdbetreuungskosten, bei Lehrlingen und Schülern Kosten für auswärtige Verpflegung sowie Wegkosten zum Arbeitsplatz bzw. Schulort.

Ist die Zahl in **GR Zelle B65** gleich 0, so ist kein Überschuss vorhanden bzw. liegt ein *Mankofall* vor. Es sind keine weiteren Eingaben erforderlich und der Unterhalt ist zu bestimmen. Das Manko ist explizit auszuweisen (Art. 286a ZGB). Ist die Zahl **GR Zelle B65** *positiv*, so ist wie folgt vorzugehen:

4.3. Bedarfspositionen zweiter Stufe

Zum **erweiterten familienrechtlichen Notbedarf** gehören einzig folgende Bedarfspositionen:

- Bei den *Erwachsenen* (**GR Spalten D und M**): Versicherungspauschale (Hausrat-/Haftpflichtversicherung), Kosten für Serafe, Kommunikationspauschale, Steueranteil und Besuchsrechtskosten (sofern überdurchschnittliche Auslagen). Diese Beträge sind – ausser die Positionen Besuchsrechtskosten – in der Tabelle sowohl beim familiären Notbedarf (**GR Spalten D und M**) als auch bei den Lebenshaltungskosten (**GR Spalten J und/oder S**) einzutragen.
- Bei den *Kindern* (**GR Spalten F-I und GR O-R**): Steueranteil (zur konkreten Bestimmung siehe oben Ziff. 2.5.) und Kommunikationskostenpauschale.

Ist die Zahl in Zelle **GR Zelle B65** gleich 0, so müssen einzelne Bedarfspositionen sowohl im Bedarf als auch bei den Lebenshaltungskosten gelöscht resp. gekürzt werden, bis **GR Zelle B65** einen positiven Wert aufweist bzw. nur das vorhandene Geld verteilt worden ist. In erster Linie sind die Pauschalen für Radio/TV, Kommunikation und Versicherung zu kürzen, in einem zweiten Schritt die Steuerbeträge. Die Position Besuchsrechtskosten sollte wenn möglich nicht angetastet werden. Die Kürzung hat bei allen Familienmitgliedern gleichmässig zu erfolgen. Unzulässig wäre es, wenn die Kürzungen nur auf einer Seite vorgenommen würden, um in **GR Zelle B65** eine positive Zahl zu erhalten (Gleichbehandlungsgebot).

Ist die Zahl **GR B65** auch nach Berücksichtigung aller obgenannten Positionen immer noch *positiv*, so ist wie folgt vorzugehen:

4.4. Bedarfspositionen dritter Stufe

Zum **gebührenden Bedarf** gehören einzig folgende Bedarfspositionen:

- Bei den *Erwachsenen* (**GR Spalten D und GR M**): Kosten für Schuldentilgung, Altersvorsorge bei Selbständigerwerbenden und nichtobligatorische Krankenversicherungsprämien. Weiter können hier bei Scheidungsrenten ein allfälliger Vorsorgeunterhalt und bei (nach-)ehelichem Unterhalt eine allfällige Sparquote eingetragen werden.
- Bei den *Kindern* (**GR Spalten F-I und GR O-R**): nichtobligatorische Krankenversicherungsprämien.

Ist die Zahl in **GR Zelle B65** gleich 0, so ist kein Überschuss vorhanden, einzelne Bedarfspositionen müssen gelöscht resp. gekürzt werden, bis **GR Zelle B65** einen positiven Wert mehr aufweist bzw. nur das vorhandene Geld verteilt worden ist. Es gilt wiederum das Gleichbehandlungsgebot. Ist die Zahl **GR Zelle B65** nach wie vor *positiv* so ist wie folgt vorzugehen:

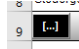

4.5. Überschussaufteilung

Liegt ein *Überschuss* vor (**GR B65 ist grösser als 0**), so ist in **GR Zeile 83** der Überschuss auf die Erwachsenen und die Kinder aufzuteilen (BGE 147 III 265, E. 7.3.). Grundsätzlich zählen Kinder einfach und Erwachsene doppelt (Beispiel: Bei einem Paar mit drei Kindern erhalten die Erwachsenen 2/7 und die Kinder je 1/7 vom Überschuss). Wird von diesem Grundsatz abgewichen, muss dies vom Gericht begründet werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass nach der neuen BGer Praxis alle nicht explizit in Ziff. 4.2-4.4. vorstehend aufgeführten Positionen aus dem Überschussanteil zu decken sind. Dies betrifft namentlich folgende, nach der alten kantonalen Rechtsprechung regelmässig berücksichtigte Positionen: Hobbies (Erwachsene und Kinder), nicht beruflich bedingte Mobilität, nicht beruflich bedingte Fremdbetreuung von Kindern (z.B. Spielgruppe), Einzahlungen in die Säule 3a, nicht obligatorischer Unterricht (z.B. Erlernen eines Instrumentes, Erlernen einer Sprache), Vervielfachung des Grundbetrages bei besseren finanziellen Verhältnissen und Ausgaben für Ferien.

Zur Verteilung im **RT** oben Ziff. 2.3 und 3.4.

4.6. Anwendungstipps

- Tipp 1:** Der Rechner folgt vom Aufbau her der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Es macht also Sinn, die Zahlen im von oben nach unten einzugeben. Ist unsicher, ob ein Überschuss vorhanden ist, so sollten zuerst bei allen Personen das Einkommen (inkl. hypothetisches) und hernach die Bedarfspositionen eingegeben werden. Solange im **GR Zelle B65** eine positive Zahl bzw. das Feld grün angezeigt wird, können weitere Bedarfspositionen eingegeben werden. Ist die Zahl im **GR B65** gleich 0 und rot angezeigt, so kann auf das Eingeben von weiteren Zahlen ab **GR Zeile 36** verzichtet werden (Beispiel: Nach dem Eingeben von Steuern und Radio/TV Gebühr wird die Zahl in **GR Zelle B65** gleich 0; es müssen nun keine Zahlen für Hausratversicherung, für Kommunikationskosten und für VVG eingegeben werden).
- Tipp 2:** Die hinterlegten Beispiele zeigen in etwa die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung. Sie können unter "Einstellungen → Beispiele und weitere Optionen → Beispiele" abgerufen werden.
- Tipp 3:** Im **StR** kann die Berechnung durch Betätigung des entsprechenden Buttons mit oder ohne Steueranteil des Kindes durchgeführt werden. Sollten die errechneten Steueranteile der Kinder gemäss der bundesgerichtlichen Formel im konkreten Fall nicht sachgerecht ausfallen, kann die Steuerberechnung ohne Steueranteile der Kinder durchgeführt werden. Die Kinderanteile sind dann händisch im **GR Zeile 36** auf die entsprechenden Köpfe zu verteilen.
- Tipp 4:** Der Iterationsvorgang kann jederzeit zurückgesetzt und neu begonnen werden, indem im **GR Zeile 36** die Steuerbedarfe gelöscht werden.
- Tipp 5:** Für Anmerkungen über die Quellfelder (**GR Spalten B** und **U**) hinaus stehen Kommentarfelder zur Verfügung: 
- Tipp 6:** Hilfreiche Anmerkungen zur Rechtslage, Rechtsprechung und Bedienweise des Rechners finden sich in Zellen mit rotem Dreieck: 
- Tipp 7:** Um einer Scheingenauigkeit keinen Vorschub zu leisten, können im Rechner nur ganze Zahlen eingegeben werden, Berechnungen werden auf die nächstliegende Ganzzahl gerundet. Scheinbare Berechnungsfehler im Frankenbereich sind darauf zurückzuführen (z.B. errechnet der **StR** bei einem Kind einen jährlichen Steuerbedarf Fr. 240.– und beim anderen Fr. 235.–, für beide wird aber ein (gerundeter) monatlicher Steuerbedarf von je Fr. 20.– errechnet).

5. Spezifische Konstellationen

Erwachsene und minderjährige Kinder im gleichen Haushalt (Berechnung des Mündigenunterhaltes)

Wenn Unterhalt für unmündige und erwachsene Kinder festgesetzt werden muss, geht der Anspruch der unmündigen Kinder und der Ehegatten in jedem Fall vor. Mündigenunterhalt darf erst festgesetzt werden, wenn das familienrechtliche Existenzminimum beider Eltern sowie der minderjährigen Kinder gedeckt ist. Das erwachsene Kind hat nur Anspruch auf Existenzsicherung (vgl. BGE 147 III 265, E. 7.3). Dem mündigen, im gleichen Haushalt lebenden Kind ist bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung ein Grundbetrag von Fr. 600.– anzurechnen (BGer, 20.4.2022, 5A_382/2021, E. 8.2. letzter Absatz).

Beispiel zur Berechnung des Mündigenunterhaltes – Verhältnis zu Ehegatten- und Kinderunterhalt mit Überschussanteil:

Das Ehepaar Anna und Gregor hat drei Kinder (Beat [18 Jahre], Christian [12 Jahre] und Dora [7 Jahre]). Die Kinder leben bei Anna, welche monatlich Fr. 3'500.– verdient. Beat besucht das Gymnasium. Gregor hat ein monatliches Einkommen von Fr. 10'000.–. Der Bedarf der Familie präsentiert sich am 1. Juni 2022 wie folgt:¹²

ZH UHR - Grundrechner (GR)										
Geschäfts-Nr. [...] - Grunddaten										
Position	Quelle	Finanziell weniger leistungsfähiger Elternteil (grds. mit überwiegendem Betreuungsanteil)				Finanziell leistungsfähigerer Elternteil		Quelle		
Zivilstand	verheiratet	Elternteil		Kind 1	Kind 2	Kind 3	Elternteil			
Stichtag	01.02.2022									
Name(n)		Anna	Dora	Christian	Beat	Gregor				
Geburtsst(a)g(e)		01.01.1975	01.01.2015	01.01.2010	01.01.2004	01.01.1973				
Alter (Jahre)		47	7	12	18					
Alter (Monate)		1	1	1	1					
Alter (Tage)		0	0	0	0					
Bedarfsberechnung										
	Quelle	Kosten pro Haushalt	Bedarf Elternteil	Barbedarfe Kinder			LH-Kosten betr. Person	Kosten pro Haushalt	Bedarf Elternteil	Quelle
Grundbetrag		2'950	1'350	400	600	600	1'350	1'200	1'200	
Wohnkosten		2'300	1'000	500	500	500	1'000	1'400	1'400	
Hypothekarzins		0						0		
Wohnnebenkosten		0						20	20	
Krankenkasse KVG (abz. IPV)		800	300	100	100	300	300	350	350	
regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten		0						0	0	
Fremdbetreuungskosten (z. B. Hort/Krippe)		720		720				0		
Fahrten zum Arbeitsplatz		220	120			100	120	300	300	
Mehrkosten auswärtige Verpflegung		210	110			100	110	220	220	
notwendige Weiterbildungs-/Schulkosten		0						0		
Überdurchschnittlicher Kleider-/Wäscheverbrauch		0						0		
Unterhaltsverpflichtung(en)		0						0		
laufende Steuern		400	200	100	100	0	100	100	100	
Radio-/TV		30	30				30	30	30	
Pauschale für Hausrat-/Haftpflichtversicherung		30	30				30	30	30	
Kommunikationskosten (inkl. Internet)		170	120			50	120	120	120	
Krankenkasse (VVG)		100	100					100	100	
Kompensation Vorsorge (nur Scheidung)		0						0		
Abzahlungsraten Schulden		0						0		
regelmässige Sparquote (z. B. 3. Säule, etc.)		0						0		
Manuelle Bedarfspositionen		0						0		
Summe		8'130	3'360	1'820	1'300	1'650	3'160	3'870	3'870	
Bedarfszahlen			3'360	4'770					3'870	

¹² Das Beispiel dient nur der Veranschaulichung des Prinzips, nicht als Anleitung für eine konkrete, richtige Berechnung.

Aus dem Tabellenblatt **GR Zeile B65** ergibt sich, dass ein Überschuss vorliegt. Mit anderen Worten kann mit dem vorhandenen Einkommen der familienrechtliche Notbedarf aller Familienmitglieder und damit auch vom über 18jährigen Beat gedeckt werden. Dem Gesamteinkommen von Fr. 14'200.– steht ein Bedarf von Fr. 11'830.– gegenüber. Der Überschuss beträgt Fr. 2'370.–. Es liegt somit ein Fall vor, bei dem Mündigenunterhalt ausgeschieden werden darf (vgl. BGer, a.a.O E. 7.3.).

	A	B	C	D	F	G	H	J	L	M	U
6	[...]			Anna	Dora	Christian	Beat			Gregor	
7	Geburtstag(e)			01.01.1975	01.01.2015	01.01.2010	01.01.2004			01.01.1973	
8	Alter (Jahre)			47	7	12	18			49	
9	Alter (Monate)			1	1	1	1			1	
10	Alter (Tage)			0	0	0	0			0	
60	[...]	Übersicht finanzielle Verhältnisse / Verteilung Betreuungsunterhalt und Überschuss									
61		<i>Verfügbare Geldmittel</i>									
62	Gesamteinkommen (inkl. Einkommen Kinder)	14'200	4'200	3'500	200	250	250		10'000	10'000	
63	abzgl. fam. Notbedarf Eltern	-7'060	-3'360	3'360					-3'700	3'700	
64	abzgl. Barbedarf Kinder	-4'770	-4'770		1'820	1'300	1'650		0		
65	Gesamtüberschuss	2'370	-3'930						6'300		

Der Bedarf von Beat beträgt Fr. 1'650.–. Ohne manuelle Anpassung wird das Berechnungsprogramm Beat wie ein minderjähriges Kind in die Berechnung einbeziehen. Beat muss deshalb – rechnerisch – neutralisiert werden (dazu ausführlich nach dem gleichen Grundprinzip mit Bsp. in Bezug auf Kinder in Patchwork Situationen: vgl. [AJP 2019 885 f.](#)). In einem ersten Schritt muss Beat ein hypothetisches Einkommen in der Höhe des ungedeckten Bedarfes von Fr. 1'400.– angerechnet werden (Fr. 1'650.– minus Fr. 250.–).

	A	B	C	D	F	G	H	J	L	M	U
6	Name(n)			Anna	Dora	Christian	Beat			Gregor	
11		Einkommensberechnung									
12	Erwerbseinkommen			3'500						10'000	
13	Weiteres Einkommen	Hypothetisches Einkommen Beat					1'400				
14	Weiteres Einkommen										
15	Weiteres Einkommen										
16	Kinder- und Familienzulagen				200	250	250				
17	Monatl. Einkommen pro Haushalt / Person		5'600	3'500	200	250	1'650		10'000	10'000	

In einem nächsten Schritt ist der Betrag von Fr. 1'400.– als Bedarfspositionen auf die Eltern aufzuteilen. Im bundesgerichtlichen Entscheid finden sich keine Angaben, wie das genau geschehen soll. Es ist zu empfehlen, den Wohnkostenanteil des erwachsenen Kindes – unabhängig von den konkreten Einkommensverhältnissen – bei dem im gleichen Haushalt lebenden Elternteil anzurechnen. Würde anders gerechnet, könnte Anna ihre Wohnkosten nicht mehr decken. Da in unserem Fall Gregor finanziell viel leistungsfähiger ist, hat er die übrigen Kosten zu übernehmen. Somit sind die Fr. 1'400.– im Umfang von Fr. 500.– bei Anna und im Betrag von Fr. 900.– bei Gregor als zusätzliche Bedarfsposition anzurechnen:

	A	B	C	D	F	G	H	J	L	M	U	
6	Name(n)			Anna	Dora	Christian	Beat			Gregor		
7	Geburtstag(e)			01.01.1975	01.01.2015	01.01.2010	01.01.2004			01.01.1973		
8	Alter (Jahre)			47	7	12	18			49		
9	Alter (Monate)			1	1	1	1			1		
10	Alter (Tage)			0	0	0	0			0		
18	Bedarfsberechnung											
19		Quelle	Kosten pro Haushalt	Bedarf Elternteil	Barbedarfe Kinder			LH-Kosten betr. Person	Kosten pro Haushalt	Bedarf Elternteil	Quelle	
21	Grundbetrag		2'950	1'350	400	600	600	1'350	1'200	1'200		
22	Wohnkosten		2'500	1'000	500	500	500	1'000	1'300	1'300		
23	Hypothekarzins		0						0			
24	Wohnnebenkosten		0						0			
25	Krankenkasse KVG (abz. IPV)		800	300	100	100	300	300	300	300		
26	regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten		0						0			
27	Fremdbetreuungskosten (z.B. Hort/Krippe)		720		720				0			
29	Fahrten zum Arbeitsplatz		220	120			100	120	100	100		
30	Mehrkosten auswärtige Verpflegung		210	110			100	110	220	220		
31	notwendige Weiterbildungs-/Schulskosten		0						0			
32	Überdurchschnittlicher Kleider-/Wäscheverbrauch		0						0			
34	Unterhaltsverpflichtung(en)		0						0			
36	laufende Steuern		400	200	100	100	0	100	400	400		
37	Radio-/TV		30	30				30	30	30		
38	Pauschale für Hausrat-/Haftpflichtversicherung		30	30				30	30	30		
39	Kommunikationskosten (inkl. Internet)		170	120			50	120	120	120		
40	Krankenkasse (VVG)		100	100					0			
41	Kompensation Vorsorge (nur Scheidung)		0						0			
42	Abzahlungsraten Schulden		0						0			
43	regelmässige Sparquote (z.B. 3. Säule, etc.)		0						0			
44	Manuelle Bedarfspositionen											
45	Unterhalt für Beat		500	500					900	900		
54	Summe			8'630	3'860	1'820	1'300	1'650	3'160	4'600	4'600	
55	Bedarfszahlen				3'860	4'770				4'600		


Schliesslich ist der vorhandene Überschuss von Fr. 2'370.– auf die Elternteile und die minderjährigen Kinder aufzuteilen. Gemäss Bundesgericht ist dies nach grossen und kleinen Köpfen vorzunehmen, das heisst, je ein Sechstel für Dora und Christian und je ein Drittel für Anna und Gregor. Beat hat als erwachsene Person keinen Anspruch auf einen Überschussanteil (vgl. BGer, a.a.O., E. 7.3.).

	A	B	C	D	F	G	H	J	L	M	U
6	Name(n)			Anna	Dora	Christian	Beat			Gregor	
60	Übersicht finanzielle Verhältnisse / Verteilung Betreuungsunterhalt und Überschuss										
77	<i>Überschussaufteilung</i>										
82	Überschuss	2'370									
83	Anteil in Prozent <i>eingeben</i>	100.00%	67.00%	33.33%	16.66%	16.66%	0.00%		33.00%	33.33%	
84	Anteil in Franken		1'580	790	395	395	0		790	790	

Damit präsentiert sich die Unterhaltsberechnung wie folgt:

- Gregor deckt mit seinem Einkommen von Fr. 10'000.– zunächst seinen eigenen Bedarf von Fr. 4'600.– (inkl. Unterhalt für Beat von Fr. 900.–).
- Es verbleiben Fr. 5'400.–.
- Anna deckt mit ihrem Einkommen von Fr. 3'500.– zunächst ihren eigenen Notbedarf von Fr. 3'360.–. Da hier bereits Fr. 500.– als Beitrag für Beat angerechnet wurde, fehlen ihr Fr. 360.–.
- Wie sich aus der Übersichtstabelle ergibt, spielt Beat bei der Berechnung keine Rolle bzw. er ist rechnerisch neutralisiert.
- Mit den Fr. 5'400.– deckt Gregor den Barunterhalt von Dora und Christian. Es verbleiben auf Seite von Gregor Fr. 2'730.–.
- Es ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet, weil Anna mit ihrem Einkommen ihre Lebenshaltungskosten (Fr. 3'160.–) decken kann.
- Mit den verbliebenen Fr. 2'730.– deckt Gregor das Manko im Bedarf von Anna (Fr. 360.–).
- Auf Seiten von Gregor verbleiben Fr. 2'370.–. Das ist auch der gesamte Überschussanteil.
- Vom Überschussanteil von Fr. 2'370.– erhalten Anna und Gregor je 1/3 (gerundet je Fr. 790.–) sowie Dora und Christian je 1/6 (gerundet je Fr. 395.–).

- *Der Unterhaltsbeitrag für Dora beträgt Fr. 2'015.–. Er setzt sich zusammen aus Barunterhalt von Fr. 1'620.– sowie aus einem Überschussanteil von Fr. 395.–.*
- *Der Unterhaltsbeitrag für Christian beträgt Fr. 1'445.–. Er setzt sich zusammen aus Barunterhalt von Fr. 1'050.– sowie aus einem Überschussanteil von Fr. 395.–.*
- *Der Unterhaltsbeitrag für Anna beträgt Fr. 1'150.–. Er setzt sich zusammen aus einem Betrag zur Deckung des Bedarfs von Fr. 360.– sowie einem Überschussanteil von Fr. 790.–.*
- *Der gesamte, von Gregor an den Haushalt von Anna zu bezahlende Unterhalt beträgt Fr. 4'610.–. Hinzu kommen noch Fr. 900.– Unterhalt für Beat. Insgesamt hat Gregor Unterhaltsbeiträge von Fr. 5'500.– zu bezahlen. Der Unterhalt für Beat wird im Rechnungstool nicht ausgewiesen.*

	A	B	C	D	E	F	H	I
1	 ZH UHR - Rechnungstool (RT)							
2	Position	Anna	Dora	Christian	Beat	Gregor		
3	Verfügbare Geldmittel							
4	Einkommen Elternteile / Kinder	3'500	200	250	1'650	10'000		
5	Fam. Not- bzw. Kindesbedarf	3'860	1'820	1'300	1'650	4'600		
6	Theoretische Leistungsfähigkeit von Anna / Gregor	-360				5'400		
7	Barunterhalt							
8	Mittel zur Deckung Barunterhalt (theoretisch / effektiv)	-360	0				5'400	
9	Theoretisch geschuldeter Barunterhalt (Einkommen Kinder abgezogen)			1'620	1'050	0		
10	Von Gregor geschuldeter Barunterhalt ohne Leistungsfähigkeit Anna			1'620	1'050	0		
11	Betreuungsunterhalt							
12	Mittel nach Deckung Barbedarf (theoretisch / effektiv)	-360	0				2'730	
13	Gem. manueller Verteilung in GR Zeile 75 geschuldeter Betreuungsunterhalt			0	0	0		
14	Effektiv von Gregor geschuldeter Betreuungsunterhalt			0	0	0		
15	Deckung fam. Bedarf							
16	Mittel nach Deckung Kinderunterhalt	-360				2'730		
17	Anspruch Anna zur Deckung fam. Bedarf (theoretisch / effektiv)	360	360					
18	<i>Beitrag von Anna zur Mankodeckung [= Total 0 / 0]</i>							
19	Beitrag Anna zur Mankodeckung Barunterhalt Kinder			0	0	0		
20	Beitrag Anna zur Mankodeckung Betreuungsunterhalt			0	0	0		
21	Überschussverteilung							
29	Überschuss Anna / Überschuss Gregor	0				2'370		
30	Anteil am (Gesamt-)Überschuss gem. Verteilung in GR Zeile 83	790	395	395	0	790		
31	Überschussbeteiligung von Anna	0	0	0	0	0		
32	Überschussbeteiligung von Gregor	790	395	395	0	790		
33	<i>Beitrag von Anna am Barunterhalt der Kinder im eigenen Haushalt (GR Spalten D bis G) [= Total 0]</i>							
34	Anteil von Anna an der Bedarfsdeckung der Kinder in GR Spalte D bis G			0	0	0		
35	Mankos							
36	Theoretische Unterhaltsansprüche	1'150	2'015	1'445	0			
37	Anteil Unterhaltsbeiträge (ohne Zeile 34) von Gregor	1'150	2'015	1'445	0			
38	Anteil Unterhaltsbeiträge von Anna	0	0	0	0			
39	Manko pro Person	0	0	0	0			
40	Effektives Manko Anna abzgl. Manko Betreuungsunterhalt Kinder	0	0					
41	Unterhaltsbeiträge							
42	Zuzusprechender Unterhalt/Betrag pro Kopf	1'150	2'015	1'445	0			
43	Zuzusprechender Unterhalt an Gesamthaushalt	4'610						
..								

Bemerkungen

Ist von Anfang an klar, dass das Gesamteinkommen reicht, um nebst dem familiären Existenzminimum der Eltern sowie der minderjährigen Kinder auch den Mündigenunterhalt von Beat zu finanzieren, muss nicht zwingend die etwas kompliziertere Berechnungsvariante, wie oben geschildert, angewendet werden. Man kommt zum gleichen Ergebnis, wenn man Beat gleich behandelt wie die minderjährigen Kinder und ihn lediglich bei der Überschussverteilung nicht berücksichtigt. Vom so errechneten Unterhaltsbeitrag ist am Schluss der Wohnkostenanteil auszuklammern und Anna zuzuschlagen.

Im vorliegenden Beispiel wurde dem knapp mündigen Kind der gleiche Wohnkostenanteil angerechnet wie den minderjährigen Kindern. Mit anderen Worten wurde keine konsequente Aufteilung der Wohnkosten nach grossen und kleinen Köpfen vorgenommen bzw. dem knapp volljährigen Kind in Ausbildung wurde im Verhältnis zum Elternteil nur die Hälfte des Wohnkostenanteils angerechnet. Eine solche Aufteilung macht deshalb Sinn, weil ein knapp volljähriges Kind, welches sich noch in Ausbildung befindet, in der Regel die gleichen Raumbedürfnisse hat wie ein jugendliches minderjähriges Kind, weshalb sich eine Gleichbehandlung aufdrängt.

Wenn in einem ersten Schritt geklärt werden soll, ob überhaupt Volljährigenunterhalt geleistet werden kann, lohnt es sich, zunächst die Einkommens- und Bedarfswahlen der Elternteile und der minderjährigen Kinder einzugeben. Gibt es keinen Überschuss (**GR Zelle B82** ist 0), muss der Bedarf des erwachsenen Kindes *nicht* erfasst werden, weil dafür gar keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

6. Technische Voraussetzungen

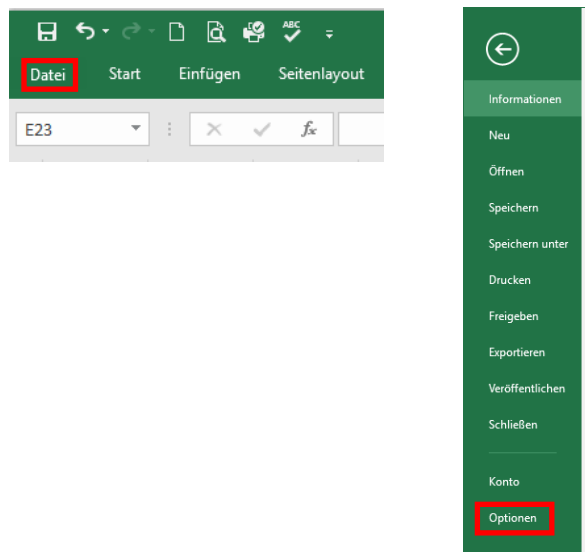
6.1. Entwicklungsumgebung und Kompatibilität mit anderen Windows- und Excel-Versionen¹³

Der ZH UHR wurde für Excel 2016 und höher, inklusive Office 365, (weiter-)entwickelt. Hierfür ist ein Betriebssystem mindestens auf dem Stand von Windows 8 oder höher erforderlich. Wenn der ZH UHR in älteren Versionen von Excel geöffnet, oder als .xls-, oder .xlsx-Datei gespeichert wird, kann dies zu erheblichem Funktionsverlust führen.

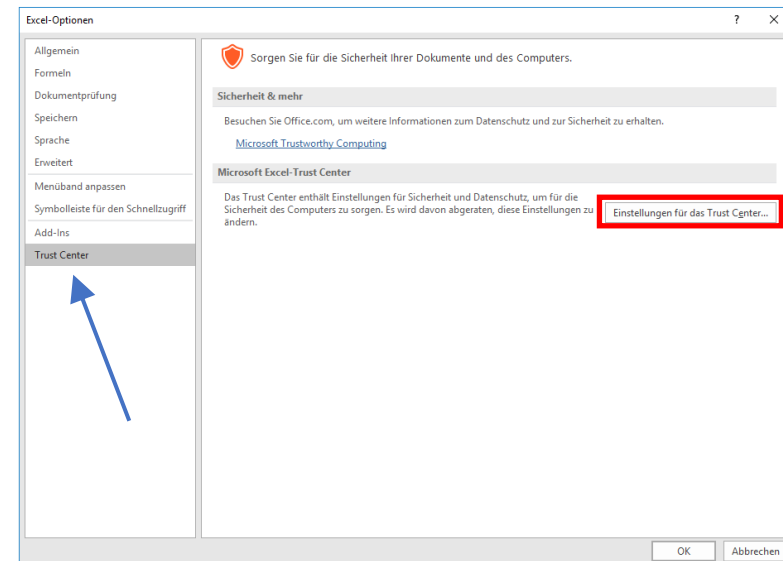
6.2. Makros¹⁴

Um die Funktionalität des ZH UHR (z.B. Steuerberechnung) überhaupt zu ermöglichen, sind Makros notwendig. Entsprechend ist (und muss) der ZH UHR als makrofähige .xlsm-Datei (ab-)gespeichert (sein). Mit Makros werden häufig genutzte Aufgaben automatisiert (z.B. Inhalt der Tabellenblätter im ZH UHR löschen). Da Makros unbekannter Herkunft ein potenzielles Sicherheitsrisiko darstellen können, werden sie unter gewissen Systemen und Windows-Versionen standardmässig blockiert. Um die Makros im ZH UHR zu aktivieren, ist wie folgt vorzugehen:

1) Wählen Sie oben links das Register "Datei" und dann "Optionen" aus



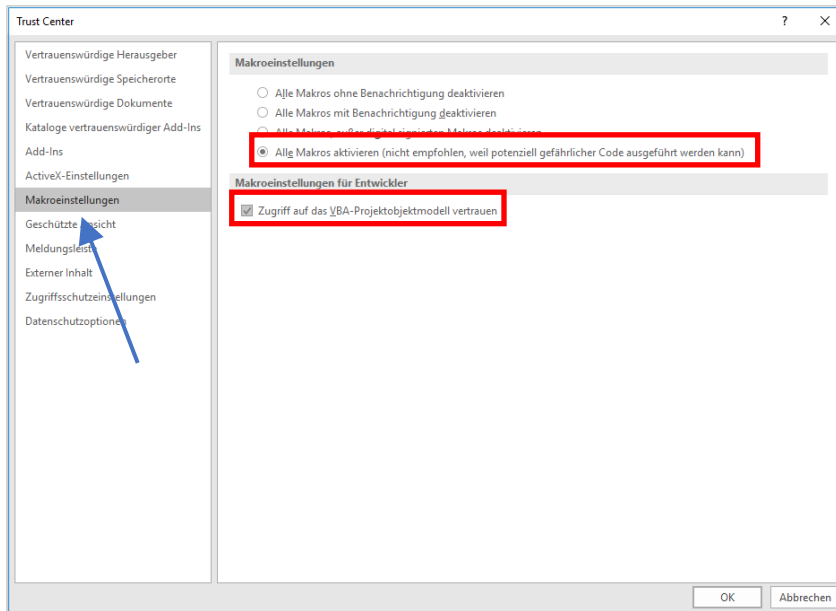
2) Klicken Sie auf den Button "Einstellungen für das Trust Center ..."



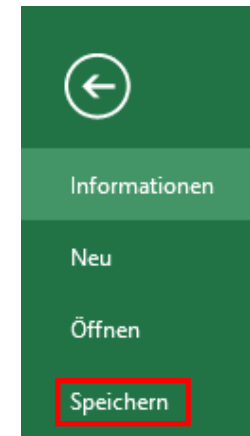
¹³ Siehe auch offizielle Office-Supportseite (<https://support.microsoft.com/de-de/office>) unter "Verwenden von Excel mit früheren Excel-Versionen".

¹⁴ Siehe auch Office-Supportseite unter "Makros in Office-Dateien".

3) Wählen Sie darin "Alle Markos aktivieren [...]" und gestatten Sie den Zugriff



4) Speichern und schliessen Sie den ZH UHR



Allenfalls muss auch bei den entsprechenden Verantwortlichen der IT-Infrastruktur eine (limitierte) Genehmigung für die Aktivierung von Excel-Makros eingeholt werden.

6.3. Kompatibilität mit anderen Betriebssystemen

Die Kompatibilität zwischen Windows und Mac/Linux ist in Bezug auf VBA leider dürftig. Für Mac/Linux-Nutzer sei eine Virtualisierung, oder die Verwendung eines Windows-Systems empfohlen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll der ZH UHR auch für Nutzer von anderen Systemen verfügbar sein.

7. Weiterführende Literatur zur neusten Rechtsprechung¹⁵

AEBI-MÜLLER, Familienrechtlicher Unterhalt in der neusten Rechtsprechung, Jusletter 3. Mai 2021

AESCHLIMANN/BÄHLER/SCHWEIGHAUSER/STOLL, Berechnung des Kinderunterhaltes – Einige Überlegungen zum Urteil des Bundesgerichtes vom 11. November 2020 i.S. A. gegen B 5A_311/2019; FamPra.ch 2021, 251 ff.

BERGER/MÜLLER, Entretien de l'enfant mineur: en marche vers l'uniformisation, Anwaltsrevue 2021, 461 ff.

BRÄNDLI/HURNI/WISMER, Einfachere Berechnung des Kindesunterhalts nach BGer 5A_311/2019?, AJP 2021, 303 ff.

FANKHAUSER (Hrsg.), Familienkommentar Scheidungsrecht, Basel 2022

GEISER/CAN, BGer 5A_907/2018: Nebenfolgen der Scheidung, nahehelicher Unterhalt, lebensprägende Ehe, AJP 2021, 401 ff.

LEUBA/MEIER/PAPAUX VAN DELDEN, Droit du divorce, Bern 2021

MAIER/VECCHIÈ, Geteilte Obhut um jeden Preis?, AJP 2022, 696 ff.

MAIER/WALDNER-VONTOBEL, Gedanken zur neuen Praxis des Bundesgerichtes zum Unterhaltsrecht aus der Perspektive des erstinstanzlichen Gerichts, FamPra.ch 2021, 871 ff.

MEYER, Unterhaltsberechnung: Ist jetzt alles klar?, FamPra.ch 2021, 896 ff.

MORDASINI/STOLL, Die Praxisänderungen im (nach-)ehelichen Unterhaltsrecht auf dem Prüfstand (1/2 und 2/2), FamPra.ch 2021, 527 ff.

SCHWIZER, BGer 5A_311/2019: Praxisänderung bzw. -vereinheitlichung beim Kindesunterhalt (zweistufige Methode), AJP 2021, 234 ff.

SCHWIZER/OERI, «Neues» Unterhaltsrecht?, AJP 2022, 3 ff.

SPYCHER/MAIER, Kein Betreuungsunterhalt für das Kind der nicht erwerbsfähigen Mutter?, FamPra.ch 2021, 569 ff.

¹⁵ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit.